

## **BFH-Leitsatz-Entscheidungen**

**1. Gewinnabführungsvertrag: Rückwirkung eines notariellen Nachtragsvermerks**

Urteil vom 13.07.2022, Az: I R 42/18

**2. Körperschaftsteuer: Spende an Tochtergesellschaft**

Urteil vom 13.07.2022, Az: I R 52/20

**3. Grundstückswertermittlung: Existenz eines zeitnahen Kaufpreises**

Urteil vom 24.08.2022, Az: II R 14/20

**4. Energiesteuer: Verbrennung von Erdgas zur Erzeugung einer Schutzgasatmosphäre**

Urteil vom 01.06.2022, Az: VII R 37/20

**5. Einkommensteuer: Punktuell satzungsdurchbrechender inkongruenter Vorabgewinnausschüttungsbeschluss**

Urteil vom 28.09.2022, Az: VIII R 20/20

**6. Bewertung: Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für Immobilienobjekt**

Urteil vom 20.09.2022, Az: IX R 12/21

**7. Einkommensteuer: Restschuldbefreiung bei Betriebsaufgabe**

Urteil vom 06.04.2022, Az: X R 28/19

### **Urteile und Beschlüsse:**

**1. Gewinnabführungsvertrag: Rückwirkung eines notariellen Nachtragsvermerks**

Urteil vom 13.07.2022, Az: I R 42/18

1. Gewinnabführungsverträge sind nach objektiven Gesichtspunkten einheitlich aus sich heraus auszulegen. Umstände, für die sich keine ausreichenden Anhaltspunkte im Vertrag finden, können zur Auslegung grundsätzlich nicht herangezogen werden (Bestätigung der Rechtsprechung).

2. Die Korrektur einer Unstimmigkeit in einem Gewinnabführungsvertrag durch einen notariellen Nachtragsvermerk nach § 44a Abs. 2 Satz 1 BeurkG entfaltet jedenfalls dann keine steuerliche Rückwirkung, wenn sich der tatsächlich gewollte Vertragsinhalt nicht objektiv aus den Vertragsregelungen heraus ergibt und unklar ist, wie eine mögliche Lücke in der Vertragsurkunde zu füllen ist.

## **2. Körperschaftsteuer: Spende an Tochtergesellschaft**

Urteil vom 13.07.2022, Az: I R 52/20

1. Eine gemeinnützige Körperschaft (hier: eingetragener Verein) kann aus ihrem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eine (begrenzt) abziehbare Spende i.S. von § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG an ihre ebenfalls gemeinnützige Tochtergesellschaft leisten.

2. Ob es sich bei einer Zuwendung an die Tochtergesellschaft um eine verdeckte Einlage oder um eine Spende handelt, ist anhand einer Veranlassungsprüfung in Form eines Fremdvergleichs festzustellen, der im gerichtlichen Verfahren vom FG anhand aller Umstände des konkreten Einzelfalls vorzunehmen ist.

## **3. Grundstückswertermittlung: Existenz eines zeitnahen Kaufpreises**

Urteil vom 24.08.2022, Az: II R 14/20

1. Bei der Bewertung eines Grundstücks für Zwecke der Schenkungsteuer sind bei Anwendung des Vergleichswertverfahrens vorrangig die von den Gutachterausschüssen mitgeteilten Vergleichspreise heranzuziehen.

2. Liegen keine vom Gutachterausschuss ermittelten Vergleichspreise vor, kann sich der Vergleichspreis nach § 183 Abs. 1 Satz 1 BewG auch aus einem zeitnah zum Bewertungsstichtag vereinbarten Kaufpreis für das zu bewertende Grundstück ergeben.

## **4. Energiesteuer: Verbrennung von Erdgas zur Erzeugung einer Schutzgasatmosphäre**

Urteil vom 01.06.2022, Az: VII R 37/20

1. Die Verbrennung von Erdgas kann neben dem Verheizen einen zweiten Verwendungszweck i.S. von § 51 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d EnergieStG haben, wenn dadurch eine Schutzgasatmosphäre erzeugt wird, die für den Produktionsprozess erforderlich ist.

2. Bei der Prüfung dieser Voraussetzung kommt es auf die tatsächliche Verwendung des Energieerzeugnisses und den tatsächlich durchgeführten Produktionsprozess an und nicht auf die theoretische Möglichkeit, das Energieerzeugnis durch ein anderes ersetzen zu können oder das Verfahren auf eine andere Weise durchzuführen.

3. Gleichzeitigkeit i.S. von § 51 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d EnergieStG liegt vor, wenn das Energieerzeugnis im Rahmen eines einheitlichen industriellen Prozesses oder Verfahrens sowohl als Heizstoff als auch für andere Zwecke verwendet wird.

## **5. Einkommensteuer: Punktuell satzungsdurchbrechender inkongruenter Vorabgewinnausschüttungsbeschluss**

Urteil vom 28.09.2022, Az: VIII R 20/20

1. Ein punktuell satzungsdurchbrechender Beschluss über eine inkongruente Vorabgewinnausschüttung, der von der Gesellschafterversammlung einstimmig gefasst worden ist

und von keinem Gesellschafter angefochten werden kann, ist als zivilrechtlich wirksamer Ausschüttungsbeschluss der Besteuerung zugrunde zu legen (entgegen BMF-Schreiben vom 17.12.2013, BStBl I 2014, 63).

2. Ein Gesellschafter, an den nach einem solchen Beschluss kein Gewinn verteilt wird, verwirklicht den Tatbestand der Einkünftezielung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 EStG nicht.

3. Ob eine inkongruente Vorabgewinnausschüttung nach § 42 AO gestaltungsmißbräuchlich ist, ist bei zivilrechtlich wirksamen punktuell satzungsdurchbrechenden Beschlüssen nach denselben Maßstäben zu beurteilen, die für satzungsgemäße inkongruente Ausschüttungen gelten.

#### **6. Bewertung: Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für Immobilienobjekt**

Urteil vom 20.09.2022, Az: IX R 12/21

1. Ist für die Anschaffung eines Immobilienobjekts ein Gesamtkaufpreis gezahlt worden, ist der Kaufpreis zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die AfA aufzuteilen. Zunächst sind Boden- und Gebäudewert gesondert zu ermitteln und sodann die Anschaffungskosten nach dem Verhältnis der beiden Wertanteile in Anschaffungskosten für den Grund- und Boden- sowie den Gebäudeanteil aufzuteilen.

2. Für die Schätzung des Werts des Grund- und Boden- sowie des Gebäudeanteils kann die ImmoWertV herangezogen werden; welches Wertermittlungsverfahren anzuwenden ist, ist nach den tatsächlichen Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalls zu entscheiden.

3. Die Wahl der Ermittlungsmethode entzieht sich einer Verallgemeinerung; ein Vorrang bestimmter Wertermittlungsverfahren für bestimmte Gebäudearten besteht nicht.

#### **7. Einkommensteuer: Restschuldbefreiung bei Betriebsaufgabe**

Urteil vom 06.04.2022, Az: X R 28/19

1. Die Erteilung der Restschuldbefreiung im Rahmen eines Insolvenzverfahrens stellt für die Ermittlung des Gewinns aus einer Betriebsaufgabe auch dann ein rückwirkendes Ereignis dar, wenn der Betrieb erst nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgegeben worden ist (Fortführung des Senatsurteils vom 13.12.2016 – X R 4/15 , BFHE 256, 392, BStBl II 2017, 786).

2. Die aus der Restschuldbefreiung resultierenden Steuern sind im Fall der Betriebsaufgabe nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens Masseverbindlichkeiten i.S. des § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO , da sie Folge der Verwaltung durch den Insolvenzverwalter sind.